

Die Armenkinderpflege.

Seit der Änderung der Geschäftsordnung des Magistrats im Jahre 1925 obliegt der Magistratsabteilung 7 (Jugendamt) neben der rechtlichen und freiwilligen Fürsorge für seine Mündel auch die sogenannte gesetzliche Armenversorgung von Kindern und Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die materiellen gesetzlichen Bestimmungen enthält der 4. Abschnitt des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Oktober 1928 auf Grund des Wiener Landesgesetzes vom 7. Juli 1928, LGBl. Nr. 32, als landesgesetzliche Norm. Während die übrigen Bundesländer eigene ausführliche Landesarmengesetze haben, so zum Beispiel das Land Niederösterreich das Gesetz vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, ist dies für Wien nicht der Fall; es gelten über die Art und den Umfang der Armenversorgung lediglich die an sich recht dürftigen materiellen Bestimmungen des 4. Abschnittes des Heimatgesetzes. Auch hier macht sich, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, das Fehlen einer modernen Grundsatzgesetzgebung recht unangenehm fühlbar. Man braucht sich wohl nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1863 und 1932 vor Augen zu halten, um gewahr zu werden, welche Schwierigkeiten es bietet, ein nahezu siebzigjähriges Gesetz, das für die Armenversorgung in erster Linie die „bestehenden Armen- und Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen“ heranzieht, den Bestrebungen moderner Jugendfürsorge zugrunde zu legen.

In organisatorischer Hinsicht ist die Armenkinderpflege in Wien verschiedenen Ämtern übertragen. Den 21 Fürsorgeinstituten in Verbindung mit den Bezirksjugendämtern obliegt die Armenfürsorge für die in Wien wohnhaften Kinder, während die Magistratsabteilung 7 für die außerhalb Wiens wohnenden Kinder sorgt, die grundsätzlichen Angelegenheiten der Armenkinderpflege regelt und die Berufungen für die Entscheidung des Stadtsenats vorbereitet. Die Kinderübernahmestelle endlich ist, wie oben erwähnt, damit betraut, Kinder in die geschlossene Armenpflege überzuführen oder in Pflegestellen unterzubringen.

Mit der Fürsorge für fremdzuständige und heimatlose Kinder sind zwar alle genannten Stellen beschäftigt, die Korrespondenz mit den auswärtigen Armenbehörden und die Einhebung des Rückersatzes ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Hauptstelle der Magistratsabteilung 7 zentralisiert. Von dort aus werden auch alle Landpflegestellen sowie die Lehrstellen und Pflegeplätze für Lehrlinge einer laufenden Überprüfung unterzogen.

Die Armenfürsorge für Kinder, die sich in Wien aufhalten, ist, wie erwähnt, den Fürsorgeinstituten und den Bezirksjugendämtern anvertraut, derart, daß die laufenden Unterstützungen (Pflegebeiträge) einvernehmlich festgesetzt werden. Außerdem üben die Bezirksjugendämter dadurch, daß die Kinder allmonatlich den den Bezirksjugendämtern angegliederten Mutterberatungsstellen vorgestellt werden müssen, einen entscheidenden Einfluß auf die Haltung und die Pflege der Armenkinder aus. Ebenso steht den Bezirksjugendämtern in den Fällen, in denen wegen Unmöglichkeit der Erhaltung durch die Angehörigen eine Überstellung von Kindern in

Gemeindepflege erfolgen muß, das Recht zu, diese durchzuführen. Ferner obliegt den Bezirksjugendämtern die Überwachung der städtischen Kostkinder in ihrem Sprengel.

Auf alle Amtshandlungen der Armenbehörden, das ist also der Magistratsabteilung 7 wie auch der Fürsorgeinstitute, finden seit dem Inkrafttreten der allgemeinen Verfassungsgesetze BGBl. 274/25, diese Bestimmungen Anwendung. Offenbar war die Anwendung auf die Materie des Armenwesens ursprünglich kaum geplant und so haben sich denn insbesondere in den ersten Jahren gewisse Schwierigkeiten ergeben, die aber immer mehr überwunden wurden. Insbesondere ist naturgemäß die Dauer des Berufungsverfahrens in allen Fürsorgefällen von entscheidender Bedeutung, da bei einem abweislichen Bescheide der I. Instanz die Partei nicht in den Genuß einer Unterstützung kommt und daher die Gefahr einer besonderen Notlage gegeben ist. Es war daher das Bestreben der Magistratsabteilung 7, die Dauer des Berufungsverfahrens auf das allergeringste Ausmaß zu beschränken, überdies wurde die Verfügung getroffen, daß bei tatsächlicher Notlage während der Dauer des Rekursverfahrens auch fallweise Unterstützungen zugebilligt werden. Im großen und ganzen haben sich aber die Bestimmungen des allgemeinen Verfassungsgesetzes auch hier bewährt, weil durch die Möglichkeit einer instanzmäßigen Überprüfung das Recht der Partei auf Fürsorge in gewissem Sinne gesichert ist.

In keinem Verwaltungszweige des Jugendamtes spiegelt sich das wirtschaftliche Elend breiter Massen der Großstadtbevölkerung in so deutlicher Weise wie auf dem Gebiet der offenen Armenkinder-Fürsorge. In nachstehender Tabelle ist das sprunghafte Anwachsen der Ausgaben für diesen Zweck verzeichnet.

Pflegegelder, Pflegebeiträge und Aushilfen im Jahre	Ausgaben Schilling
1929	5,317.865
1930	6,022.448
1931	7,254.466

Im Jahre 1929 waren es noch durchschnittlich 12.522 Kinder, die in Eltern- oder Verwandtenpflege standen und einen Pflegebeitrag von der Gemeinde erhielten. Im Jahre 1930 stieg diese Zahl auf 15.236, der Jahresdurchschnitt 1931 beträgt bereits 21.573. Da das Jugendamt zu den Mitteln der geschlossenen Fürsorge nur dann greift, wenn eine Belassung in der eigenen Familie aus finanziellen, sozialen oder erzieherischen Gründen nicht mehr möglich ist, zeigt die Darstellung der Fälle, die auf Kosten der Gemeinde in familienfremden Pflegestellen oder in Anstalten untergebracht waren, kein Ansteigen wie in der offenen Fürsorge.

	Kinder auf Kost- (Pflege-) Plätzen	Kinder in Anstalten
1929	4214	3793
1930	4375	3790
1931	4700	3385

Eine besondere Erwähnung verdienen die Geld- und Sachaushilfen, die der Behebung oder Linderung eines plötzlich auftretenden Notstandes dienen und unter Umständen eine Dauerfürsorge entbehrlich machen oder wenigstens hinausschieben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Hilfe hier sofort ohne Inanspruchnahme eines größeren Apparates eingreifen kann. Der dem Jugendamt für Geld- und Sachaushilfen zur Verfügung stehende Betrag wurde zu diesem Zwecke auf die einzelnen Fürsorgesprengel zu gleichen Teilen aufgeteilt. Im Vorjahr stand jeder Sprengelfürsorgerin für ihre Schützlinge ein Betrag von 600 S zur Verfügung, die Ausgabe von Sachbeihilfen (Kleidungs- und Wäsche-

stücke) erfolgte im Wege des Zentralmagazins des städtischen Wohlfahrtsamtes.

Für die geschlossene Fürsorge, die, wie bereits erwähnt, nur dann Platz greift, wenn die Mittel der offenen Fürsorge aus irgendeinem Grunde versagen, standen dem Jugendamt in den letzten Jahren neun städtische und einunddreißig sonstige Anstalten zur Verfügung, die wieder unterteilt werden können in Erziehungsanstalten für normale Kinder, dann solche für schwererziehbare, ferner Spezialanstalten für nicht vollsinnige oder geistig defekte Kinder, endlich für Jugendliche. In diese letztgenannten werden fast ausschließlich nur solche Knaben und Mädchen über 14 Jahre abgegeben, deren Aufnahme in eine Erziehungs- (Besserungs-) Anstalt durch Gerichtsbeschluß für zulässig erklärt wurde.